

Vertrag
über die Verbringung und Verwertung von Abfällen
gemäß Art. 18 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2024/1157*/**

1 Person, die die Verbringung veranlasst (Art. 3 Nr. 7 VVA)

1.1 Name/Firma

1.2 Anschrift

bei juristischen Personen vertreten durch:

1.3 Vorname

Nachname

1.4 Telefon

E-Mail

2 Empfänger (Art. 3 Nr. 5 VVA)

2.1 Firma

2.2 Anschrift

vertreten durch:

2.3 Vorname

Nachname

2.4 Telefon

E-Mail

* im Folgenden Abfallverbringungsverordnung - VVA

**** Dieser Vertrag ist ein von der NGS bereitgestelltes Muster zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen des Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1157. Er dient ausschließlich als unverbindliche Hilfestellung. Die NGS übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Inhalts. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Rechtsansprüche, die zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, sowie für etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche. Die Parteien sind gehalten, den Vertrag auf ihre konkrete Situation zu prüfen und bei Bedarf rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.**

3 Betreiber der Anlage (Verwertungsanlage/Labor)

- 3.1 Empfängers nach Ziffer 2 ist gleichzeitig Betreiber der Anlage Betreiber der Anlage, sofern abweichend von Ziffer 2:

3.2 Firma

3.3 Anschrift

vertreten durch:

3.4
Vorname

Nachname

3.5
Telefon

E-Mail

schließen folgenden Vertrag gemäß Art. 18 Abs. 10 VVA zur Verbringung von Abfällen gemäß Art. 4 Absätze 4 und 5 VVA über die Verwertung des folgenden Abfalls

4 Verwertungsverfahren

- 4.1 Verwertung

- 4.2 R-Code:
(gem. Anh. II Richtlinie 2008/98/EG)

- 4.3 Labor

5 Angaben zum Abfall

5.1
Bezeichnung:

5.2
Zusammensetzung:

5.3
Basel-Code

5.4
OECD-Code

5.5
EU-Abfallverzeichnissnr.

mit einer Gesamtmenge von:

- 5.6 Tonnen [Mg] oder m³.

6 Angaben zur Verwertungsanlage/Labor
(von Empfänger oder - falls abweichend - vom Betreiber der Anlage auszufüllen)

6.1 Genehmigungsbehörde

6.2 Befristung der Genehmigung

6.3 Anlagennr.

6.4 Art der Anlage

6.5 Standort

Die o.g. Abfälle sind für die Verwertung in der Anlage bzw. zur Annahme im Labor zugelassen.

6.7 Beschreibung des Behandlungsverfahrens

7 Verpflichtungen der Person, die die Verbringung veranlasst gem. Ziffer 1

Die Person, die die Verbringung veranlasst verpflichtet sich gem. Art. 18 Abs. 10 VVA, in Fällen, in denen die Verbringung von Abfällen oder ihre Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder als illegale Verbringung erfolgt ist, die Abfälle zurückzunehmen oder sicherzustellen, dass diese auf alternative Weise verwertet und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit gelagert werden.

8 Verpflichtungen des Empfängers gem. Ziffer 2

Soweit die, die Verbringung veranlassende Person nicht zur Sicherstellung des Abschlusses der Verbringung der Abfälle oder deren Verwertung in der Lage ist, verpflichtet sich der Empfänger gem. Art. 18 Abs. 10 VVA zur Übernahme der Verpflichtungen nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

9 Gültigkeitsdauer des Vertrages

Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer der Verbringung,

längstens bis:

9.1

Datum

mindestens aber bis zur Vorlage der Bescheinigung über den Abschluss der letzten durchgeführten Verwertung gemäß Art. 18 Abs. 9 VVA.

10 Unterschriften

	Person, die die Verbringung veranlasst	Empfänger	Betreiber der Anlage
10.1			
10.2	Datum	Datum	Datum
10.3	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
10.4	Name in Druckschrift	Name in Druckschrift	Name in Druckschrift